

Gewählte Mitglied des deutschen Nationalvereins sei und an der Thätigkeit dieses Vereins bis in die neueste Zeit in hervortretender Weise sich betheiligte habe.

Damit droht unserem Gemeinwesen abermals die Gefahr, eine tüchtige Kraft seiner Verwaltung verloren gehen zu sehen und es erweitert sich abermals der bereits nicht mehr kleine Kreis geachteter und intelligenter Männer, welchen wegen ihrer Mitgliedschaft im Nationalverein der Eintritt in das Rathscollgium verweigert wird.

Und doch können wir nicht von der Ueberzeugung lassen, daß die Mitgliedschaft in diesem Vereine, über welche wir als Wähler nicht zu cognosciren haben, von der uns bei der Wahl möglicherweise selbst die Kenntniß abgeht, an sich kein Hinderniß abgibt, daß der Gewählte die Interessen unserer Stadtgemeinde eifrig und pflichtgemäß wahrnehme, daß er sein Amt als Mitglied einer obrigkeitlichen Behörde mit gleicher Pflicht- und Eidesstreue verwalte. Wir haben uns wiederholt, zuletzt noch, als wir in gleichem Falle mittels Recurses vom 23. Februar d. J. das königl. Ministerium um Aufrechterhaltung der Wahl des Adv. Rose zum befohlenen Stadtrath angingen, bemüht, diese unsere Ueberzeugung zu begründen. Wir haben, wiewohl vergeblich, darauf hingewiesen, daß die Tendenz des Nationalvereins wider die Gesetze unseres engeren Vaterlandes nicht verstöße, daß dieser Verein in Sachsen nicht verboten sei, daß die Mitgliedschaft in demselben keiner Bestimmung unserer Verfassungsurkunde, keiner Bestimmung unserer Städteordnung zuwiderlaufe, daß also kein irgend erkennbarer Grund vorhanden sei, welcher einen ehrenhaften, patriotischen und gesetzes-treuen Mann abhalten könnte, jenem Verein anzugehören.

Es ist uns nicht vergönnt gewesen, auf unsere Vorstellungen auch nur eine der nicht bestätigten Stadtrathswahlen aufrecht erhalten zu sehen, und wohl möchten wir uns selbst die Frage stellen, ob es nicht angemessener und zweckmäßiger sei, die mehrfachen gleichlautenden Entscheidungen der Regierungsbehörden als unabänderliche Präjudicien anzusehen und uns dem gemäß bei der abermaligen Verwerfung unserer Wahl zu bescheiden.

Dessen ungeachtet wenden wir uns mittels gegenwärtigen Recurses von Neuem an das königliche Ministerium des Innern mit der ehrerbietigen Bitte,

die eingangs erwähnte Verordnung der königlichen Kreisdirection allhier wieder aufheben und die Wiederwahl des Stadtraths Bering bestätigen zu wollen.

Es leitet uns bei diesem ergebenen Gesuche nicht allein die Mannespflicht, unter Benutzung der dem Staatsbürger gewährleisteten Rechte keinen Schritt zu unterlassen, durch den die Aufrechterhaltung eines auf Grund jener Rechte mit Ueberzeugung geübten Actes zu ermöglichen ist; es leitet uns vor Allem die Rücksicht auf das Wohl unserer Stadtgemeinde und die Hoffnung, daß der gegenwärtige, im Gegensatz zu den früheren wesentlich anders gestaltete Fall auch auf eine andere, günstigere Beurtheilung Seiner königlichen Ministeriums nicht ungegründeten Anspruch machen könne.

Das königliche Ministerium des Innern hat in Seiner Verordnung vom 26. März d. J., durch welche es unseren Recurs gegen die Nichtbestätigung der Rose'schen Wahl verwarf, Seine Anschauung über den deutschen Nationalverein näher entwickelt. Es hat erklärt, daß das Programm und die Ziele dieses Vereins mit einer gewissenhaften Beobachtung der sächsischen Landesgesetze nicht in Einklang zu bringen, daß die Behauptung, der Verein verfolge sein Ziel mit nur gesetzlichen Mitteln, im Hinblick auf einzelne Aeußerungen in Vereinsversammlungen und auf besondere Artikel der Wochenschrift des Nationalvereins wohl anzuzweifeln sei, wie denn überhaupt den Gesetzen über das Vereins- und Versammlungsrecht und über die Presse deshalb noch nicht völlig genügt worden, weil man an kompetenter Stelle unterlassen habe, dieselben zur vollen Geltung zu bringen.

Wären wir berufen — wie wir es nicht sind — das Programm oder die Tendenzen des Nationalvereins zu vertreten, so würden wir uns gestatten, darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Verein, eben weil er in Sachsen zu den verbotenen nicht zählt, den Landesgesetzen und der Landesverfassung nicht entgegen stehen könne, daß das Gesetz nicht eine mehr oder weniger „gewissenhafte“ Beobachtung, sondern seine „Beobachtung“ überhaupt fordere, und daß die anerkannte Pflichttreue der kompetenten Behörden sicher nicht unterlassen haben würde, die betreffenden Gesetze zur Geltung zu bringen, wenn thatsächliche Verstöße gegen jene Gesetze begangen worden wären.

Nun ist aber, und hiermit treten wir auf das Feld der Vertheidigung unserer communalen Interessen zurück — in den oben angeführten Aeußerungen des königlichen Ministeriums nicht gesagt, daß Einer der von uns zu Stadtrathen Gewählten, daß namentlich auch Stadtrath Bering sich an irgend einer etwaigen Ausschreitung in den Versammlungen oder in der Wochenschrift des Nationalvereins betheiligte habe. Die Thatsache seiner Mitgliedschaft ist darnach der einzige Grund der Nichtbestätigung.

Diese Mitgliedschaft hat aber den Stadtrath Bering nicht gehindert seinen erprobten Gemeinstinn, seine anerkannte Intelligenz

und Tüchtigkeit den Interessen unserer Stadtgemeinde sechs Jahre hindurch zu widmen. Er hat sein Amt diese Zeit hindurch mit achtenswerther Pflicht- und Gesetzentreue geführt; er hat das bei seiner ersten Wahl in ihn gesetzte Vertrauen seiner Mitbürger in so vollständiger Weise gerechtfertigt, daß sie ihn fast einstimmig wiederwählten und es tief und aufrichtig beklagen würden, wenn er der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten für die Zukunft verloren gehen sollte.

In demselben sechsjährigen Zeitraume hat aber auch der Stadtrath Bering, obwohl Mitglied des Nationalvereins, in der vom königlichen Ministerium besonders betonten Eigenschaft eines obrigkeitlichen, mit Auftrag der Staatsgewalt versehenen Beamten fungirt. Es ist uns nicht bekannt geworden, daß derselbe bei Ausübung dieser Function sich in irgend einem Punkte des Vertrauens nicht würdig gezeigt haben sollte, welches die Staatsregierung in ihre Organe zu setzen hat. Wir gestatten uns in dieser Hinsicht auf das eigene Zeugniß des königlichen Ministeriums Bezug zu nehmen, überzeugt, an die über jeden Zweifel erhabene Gerechtigkeit Desselben nicht umsonst appellirt zu haben.

Endlich ist Stadtrath Bering ganz neuerdings mit fast an Einstimmigkeit gränzender Stimmenmehrheit als Vertreter des Handelsstandes zum Mitglied der zweiten Kammer unseres Vaterlandes berufen worden. Er ist in dieselbe eingetreten, er hat den vorgeschriebenen Eid: „die Staatsverfassung treu zu bewahren, das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes nach bestem Wissen und Gewissen zu beobachten“, geleistet. Soll ein solcher Mann, welcher das ganze Volk zu vertreten für fähig erachtet worden und berufen ist, ein ihm durch das Vertrauen seiner Mitbürger übertragenes bloßes Communalamt ferner zu verwalten unfähig sein, nachdem er dasselbe schon sechs Jahre hindurch geführt hat?

Nachdem aber Stadtrath Bering jenen Eid geleistet, läßt sich unseres Erachtens doch nicht annehmen, daß er, obgleich Mitglied des Nationalvereins, sich Schritten oder Bestrebungen anschließen könnte, welche gegen das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes laufen. Denn ein ehrenhafter und überzeugungstreuer Mann wird einen solchen Eid nicht ablegen, wenn er nicht bis in die letzte Falte seines Herzens die Gewißheit in sich fühlte, demselben gerecht werden zu können. Der Vorstand des königlichen Ministeriums hat sich oft genug als warmen Freund des Selbstregiments der Gemeinden bekannt, als daß wir, die Mitbürger des Gewählten, solchen Bekenntnissen gegenüber nicht offen das nächste Recht, über das wirkliche Vorhandensein jener Garantien mit Sicherheit urtheilen zu können, für uns selbst in Anspruch nehmen sollten.

Es geht jetzt ein großer und mächtiger Zug durch das gesammte Vaterland. Deutschlands Fürsten und unter ihnen Se. Maj. unser König haben in freiem Entschlusse sich vereinigt, um dem auch von ihnen anerkannten Bedürfnisse nach einer neuen, hoffnungsreichen Gestaltung unseres Vaterlandes den Weg zu bahnen. Das Programm des Nationalvereins kennt — soviel wir daraus abzunehmen vermögen — kein anderes Feld, als das, auf welches unsere Fürsten sich begeben haben — das der gesetzlichen Reform. Angesichts dieser von hoher Stelle aus ergriffenen Initiative vermögen wir nicht auf die Hoffnung zu verzichten, daß das königliche Ministerium sich gegenwärtig wohl bewogen finden werde, einen im höchsten Vertrauen seiner Mitbürger stehenden Mann von der Verwaltung eines städtischen Ehrenamtes nicht um deswillen ferner auszuschließen, weil derselbe einen anderen, aber ebenfalls durchaus gesetzlichen Weg für geeignet hält, um zu jenem hohen, gemeinsamen Ziele zu führen.

Wenn wir es übrigens schmerzlich zu empfinden hatten, daß die wiederholten Nichtbestätigungen hiesiger Stadtrathswahlen selbst bei Männern, welche dem Nationalverein fern stehen, die Lust, ihre Zeit und Kräfte dem Dienste der Gemeinde zu widmen, vermindert, ja zu Ablehnungen solcher Wahlen geführt haben, so wird das königliche Ministerium es von unserem Standpunkte aus gewiß nicht ungerechtfertigt finden, wenn wir der Erwägung Desselben anheim geben, ob nicht die Rücksicht auf die, auch für den Staat beachtenswerthen Interessen unserer Stadt ein Abgehen von den bisher aufrecht erhaltenen Entschlüssen zulässig erscheinen lassen sollte. Denn es wird — wie wir bereits in unserer, die Rose'sche Wahl betreffenden Recurschrift uns anzuführen erlaubten — in der That immer schwieriger, für die Besetzung der hiesigen Stadtrathsstellen Männer zu finden, denen diejenige Intelligenz, Aufopferungsfähigkeit und Geschäftstüchtigkeit beizubringen, welche wir für eine so umfassende Verwaltung, wie die unserer Stadt, als Erforderniß beanspruchen müssen. Solche Männer können wir in der Regel nur in den Reihen derer finden, welche auch für die Interessen des Vaterlandes ein offenes Herz haben; freilich müssen wir dann bei jeder Wahl besorgen, auf ein Mitglied des Nationalvereins zu stoßen.

Und so sehen wir mit Hoffnung der Entscheidung des königlichen Ministeriums entgegen, überzeugt, daß Hochdasselbe in seinem Bestreben, die Interessen des Landes nach jeder Richtung hin zu fördern, bei seiner Entschliegung über unser Gesuch das sicher nicht geringe Gewicht mit in die Waagschale stellen werde,